

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und § 39 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) die folgende, von der Gemeindevertretung am 15. Dezember 2021 beschlossene Satzung:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Friedhöfe in Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy und im Ortsteil Müschen/Myšyn sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehender Bestimmungen erhoben. Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren. Die Höhe ergibt sich aus den Gebührentarifen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührenschildner/Gebührenschildnerin

(1) Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin der Benutzungsgebühren ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Ehrengräber

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 22 der Friedhofssatzung), kann die Gemeindevertretung ganz oder teilweise Befreiung von einzelnen oder sämtlichen Gebühren dieser Gebührensatzung erteilen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 11. April 2018 und deren 1. Änderung vom 11. November 2020 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.12.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage 1:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

Friedhof Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Reihengräber für Erdbestattungen	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	300,00
b) Verstorbene über 5 Jahre	500,00
(2) Reihengräber für Urnengräber	200,00
(3) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	700,00
b) Doppelwahlgrab	1.400,00
c) Dreierwahlgrab	2.100,00
d) Partner- und Familienurnenwahlgrab	400,00
(4) Urnengräber	
a) anonyme Urnenstelle (Grüne Wiese)	500,00
b) gepflegtes Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	1.300,00
c) Urnengrab Baum	750,00
(5) Sternenkindergrabanlage	gebührenfrei

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.3 anteilig.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Bestattung oder Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer I.3 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle

	Gebühr in Euro
a) Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
b) Doppelwahlgrab pro Jahr	35,00
c) Dreierwahlgrab pro Jahr	40,00
d) Partner- und Familienurnenwahlgrab	20,00

III. Benutzungsgebühren

	Gebühr in Euro
Benutzung der Trauerhalle	100,00

IV. Umbettungen

a) Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofes	200,00
b) Für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort außerhalb des Amtsgebietes ruhten, bzw. für die Ausbettung von Urnen zur auswärtigen Wiederbeisetzung	100,00
c) Die bei der Umbettung eines Sarges entstehenden Kosten hat der/die Antragsteller/in dem ausführenden Unternehmen direkt zu erstatten.	

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Bewirtschaftungskosten pro Jahr in Euro

a) Urnenreihengrab	2,00
b) Erdreihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	2,50
c) Erdreihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	11,00
d) Einzelwahlgrab	17,00
e) Doppelwahlgrab	34,00
f) Dreierwahlgrab	52,00
g) Partner und Familienurnenwahlgrab	2,00
h) gepflegtes Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	4,00
i) anonyme Urnenstelle (Grüne Wiese)	5,00
j) Urnengrab Baum	6,00

VI. Sonstige Gebühren

(1) Grabbereitung Urne	100,00
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung: Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter. Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.	
(3) Für Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50,00 Euro erhoben.	
(4) Kosten für die Umsetzung des Namens der gepflegten Urnengrabanlage nach Ablauf der Ruhezeit an die Stele	120,00

(5) Auswärtigenzuschlag: Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Gebühren nach Ziffer I erhoben. Ausgenommen sind Einwohner und Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

VII. Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit

a) Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen	35,00
b) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	4,00
c) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	60,00
d) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	80,00
e) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	100,00

Anlage 2:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

Friedhof Ortsteil Müschen/Myšyn

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Erdreihengrab	200,00
(2) Kindergrab	200,00
(3) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	300,00
b) Doppelwahlgrab	500,00
c) Dreierwahlgrab	600,00
(4) Urnenreihengrab je Urne	150,00
(5) gepflegtes Urnenwiesengrab	
a) Einzelurnenstelle	125,00
b) Doppelurnenstelle	250,00

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.3 anteilig.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer I.3 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung):

a) Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
b) Doppelwahlgrab pro Jahr	20,00
c) Dreierwahlgrab	24,00
d) gepflegtes Urnenwiesengrab je weitere 5 Jahre	
aa) Einzelurnenstelle	40,00
bb) Doppelurnenstelle	80,00

III. Benutzungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle	60,00
---------------------------	-------

IV. Umbettungen

a) Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofes	200,00
b) Für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort außerhalb des Amtsgebietes ruhten, bzw. für die Ausbettung von Urnen zur auswärtigen Wiederbeisetzung	100,00
c) Die bei der Umbettung eines Sarges entstehenden Kosten hat der/die Antragsteller/in dem ausführenden Unternehmen direkt zu erstatten.	

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Bewirtschaftungskosten pro Jahr in Euro

a) Urnenreihengrab	2,50
b) Erdreihengrab	3,50
c) Kindergrab	3,50
d) Einzelwahlgrab	5,00
e) Doppelwahlgrab	9,00
f) Dreierwahlgrab	15,00

VI. Sonstige Gebühren

(1) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung

a) Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00
b) Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	14,00

(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung: Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter. Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(3) Auswärtigenzuschlag: Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Gebühren nach Ziffer I erhoben. Ausgenommen sind Einwohner und Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

VII. Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit

a) Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen	35,00
b) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	4,00
c) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	60,00
d) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	80,00
e) Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	100,00